

AUSSENBEREICHSSATZUNG "ZU DEN TANNEN" DER GEMEINDE ELMENHORST/LICHTENHAGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung (vgl. § 1(1))
- nachrichtliche Übernahme der Grenze von Waldabstandsflächen (§ 20 LWaldG M-V) (von Bebauung freizuhalten, Ausnahmeverbehalt für Vorhaben, die weder Wohnzwecken noch dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen)
- Kennzeichnung der Rohrleitungsstrasse des Vorflutgewässers 15/5/1 (Lage unsicher)
- Flurstücksgrenzen, Flurstücksbezeichnungen gem. ALKIS v. 05.07.2016)
- Aktualisierung des Gebäudebestandes (Übernahme nach Luftbild)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Der Entwurf der Satzung mit der Begründung hat in der Zeit vom 20.07.2016 bis zum 19.08.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang am 28.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.10.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die Satzung wurde am 13.10.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen.
5. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Elmenhorst, 22.11.2016

 Harbrecht
 Bürgermeister

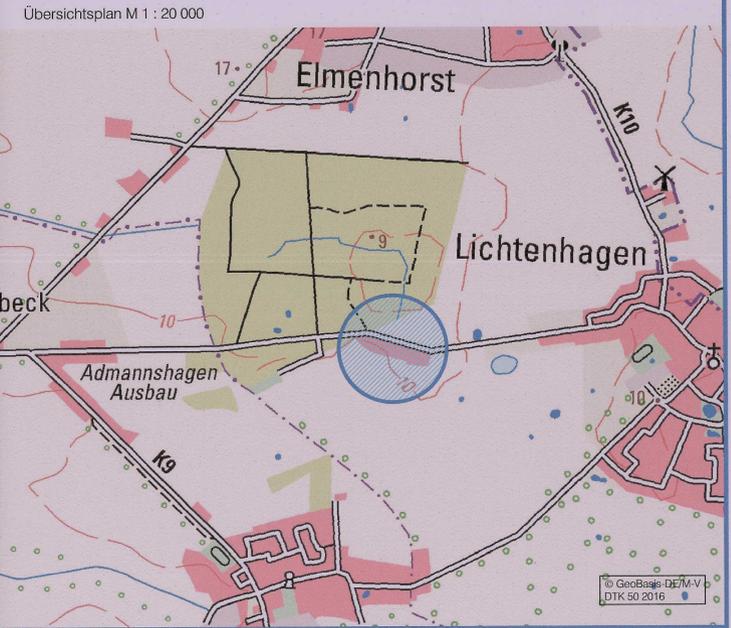
6. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang am 13.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 06.12.2016 in Kraft getreten.

Elmenhorst, 13.12.2016

 Harbrecht
 Bürgermeister

Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
 Landkreis Rostock
 Außenbereichssatzung "Zu den Tannen"
 für den bebauten Bereich Zu den Tannen Nr. 16 bis 20,
 südöstlich der Lichtenhäger Tannen

AUSFERTIGUNG Bearbeitungsstand: 09.09.2016



Elmenhorst, 22.11.2016

 Harbrecht
 Bürgermeister

Außenbereichssatzung "Zu den Tannen" der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2016 folgende Satzung über die Außenbereichssatzung „Zu den Tannen“ erlassen:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung wird durch die in der nebenstehenden Karte (M 1 : 1000) dargestellte Grenzlinie festgelegt. Die nebenstehende Karte mit zeichnerischen Festsetzungen und Kennzeichnungen ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Diese Satzung gilt für Vorhaben nach § 35 (2) BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (1) BauGB und die nach § 35 (4) BauGB bestehenden Begünstigungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen kann Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft entgegenstehen oder dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind Gebäude, die durch diese Satzung begünstigt werden, je Baugrundstück nur bis jeweils 150 m² Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der Bau-nutzungsverordnung zulässig. Sie sind eingeschossig mit einem 25° bis 48° geneigtem Satteldach zu errichten.
2. Zusätzlich sind je Baugrundstück Garagen, Carports und Stellplätze bis höchstens 50 m² Gesamt-grundfläche sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugrundstücks dienen, bis höchstens 50 m² Gesamtgrundfläche zulässig. Sie sind eingeschossig mit Dachneigungen bis höchstens 25° zu errichten.

Hinweise

- A Die Einhaltung des 30 m - Abstands baulicher Anlagen zum Wald nach § 20 LWaldG M-V ist zu beachten. Auf die Ausnahmevervorschriften nach der Waldabstandsverordnung M-V wird dabei hingewiesen.